



Brüssel, 8. Mai 2020
REV1 – ersetzt die Mitteilung vom
7. Oktober 2019

MITTEILUNG

AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS UND EU-VORSCHRIFTEN ÜBER TABAK UND VERWANDTE ERZEUGNISSE

Seit dem 1. Februar 2020 ist das Vereinigte Königreich kein Mitgliedstaat der Europäischen Union mehr, sondern ein „Drittland“¹. Im Austrittsabkommen² ist ein Übergangszeitraum vorgesehen, der am 31. Dezember 2020³ endet. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt das EU-Recht in seiner Gesamtheit für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich.⁴

Die EU und das Vereinigte Königreich werden während des Übergangszeitraums ein Abkommen über eine neue Partnerschaft aushandeln, das insbesondere eine Freihandelszone vorsieht. Es ist jedoch nicht sicher, ob am Ende des Übergangszeitraums ein solches Abkommen geschlossen und in Kraft treten wird. In jedem Fall würden durch ein solches Abkommen Beziehungen begründet, die sich hinsichtlich der Marktzugangsbedingungen erheblich von der Teilnahme des Vereinigten Königreichs am Binnenmarkt⁵, an der Zollunion der EU und am MwSt- und Verbrauchsteuerraum unterscheiden.

Daher sind alle interessierten Parteien, insbesondere die Wirtschaftsakteure, auf die nach Ablauf des Übergangszeitraums bestehende Rechtslage hinzuweisen (unten Teil A). In dieser Mitteilung werden auch einschlägige Trennungsbestimmungen des Austrittsabkommens (unten Teil B) sowie die in Nordirland nach Ablauf des Übergangszeitraums anwendbaren Vorschriften (unten Teil C) erläutert.

¹ Ein Drittland ist ein Land, das nicht der EU angehört.

² Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7) (im Folgenden das „Austrittsabkommen“).

³ Der Übergangszeitraum kann vor dem 1. Juli 2020 einmal um höchstens 1 oder 2 Jahre verlängert werden (Artikel 132 Absatz 1 des Austrittsabkommens). Die britische Regierung hat eine solche Verlängerung bisher ausgeschlossen.

⁴ Mit bestimmten Ausnahmen, die in Artikel 127 des Austrittsabkommens festgelegt sind, von denen jedoch keine im Zusammenhang mit dieser Mitteilung von Belang ist.

⁵ Insbesondere umfasst ein Freihandelsabkommen keine Binnenmarktgrundsätze (für Waren und Dienstleistungen) wie gegenseitige Anerkennung, das „Herkunftslandprinzip“ oder Harmonisierung. Ebenso wenig werden durch ein Freihandelsabkommen Zollförmlichkeiten und -kontrollen, etwa in Bezug auf den Ursprung der Waren und die betreffenden Vormaterialien, oder Einfuhr- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen abgeschafft.

Empfehlung an Interessenträger:

Um den in dieser Mitteilung dargelegten Folgen Rechnung zu tragen, wird den Interessenträgern insbesondere empfohlen, sich auf spezifische Anforderungen für Lieferungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich nach Ablauf des Übergangszeitraums vorzubereiten.

Hinweis:

Diese Mitteilung betrifft nicht

- die EU-Vorschriften über indirekte Steuern (Verbrauchssteuer und Mehrwertsteuer),
- die EU-Vorschriften über Marken und deren Durchsetzung und
- die EU-Vorschriften über Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen sowie über audiovisuelle kommerzielle Kommunikation.

Hinsichtlich dieser Aspekte sind weitere Bekanntmachungen in Vorbereitung oder bereits veröffentlicht worden.⁶

A. RECHTSLAGE NACH ABLAUF DES ÜBERGANGSZEITRAUMS

Nach Ablauf des Übergangszeitraums gilt die Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen^{7 8} nicht mehr für das Vereinigte Königreich⁹. Dies wirkt sich insbesondere wie folgt aus:

1. BERICHTERSTATTUNG IN BEZUG AUF TABAKERZEUGNISSE UND MELDUNG VON ELEKTRONISCHEN ZIGARETTEN AN DAS GEMEINSAME EU-PORTAL FÜR DIE EINFUHR (EU-CEG)

Gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2014/40/EU müssen Hersteller und Importeure von Tabakerzeugnissen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Informationen über alle Tabakerzeugnisse übermitteln, die in der EU in Verkehr gebracht werden (Inhaltsstoffe, Emissionen, Erscheinungsbild der Erzeugnisse).

Außerdem müssen Hersteller und Importeure von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 2014/40/EU den

⁶ https://ec.europa.eu/info/european-union-and-united-kingdom-forging-new-partnership/future-partnership/getting-ready-end-transition-period_de

⁷ ABl. L 127 vom 29.4.2014, S. 1.

⁸ Der Begriff „Tabakerzeugnis“ in dieser Bekanntmachung sollte so verstanden werden, dass er gegebenenfalls auch „verwandte Erzeugnisse“ umfasst.

⁹ Zur Anwendbarkeit der Richtlinie 2014/40/EU auf Nordirland siehe Teil C dieser Mitteilung.

zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten jegliche derartigen Erzeugnisse, die sie in Verkehr zu bringen beabsichtigen, melden.

Die elektronische Übermittlung der erforderlichen Informationen über Tabakerzeugnisse und elektronische Zigaretten erfolgt über das gemeinsame EU-Portal für die Einfuhr (EU-CEG)¹⁰.

Nach Ende des Übergangszeitraums gelten die in der Richtlinie 2014/40/EU festgelegten Meldepflichten nicht mehr für die Erzeugnisse, die auf dem Markt des Vereinigten Königreichs in Verkehr gebracht werden sollen. Das EU-CEG kann nicht mehr für eine Übermittlung an das Vereinigte Königreich genutzt werden. Nach Ende des Übergangszeitraums müssen Hersteller und Einführer aus der EU bei der Übermittlung einer aktualisierten Fassung einer vorherigen Meldung sicherstellen, dass der Markt des Vereinigten Königreichs in diesen Meldungen nicht mehr aufgeführt ist.

2. KOMBINIERTE GESUNDHEITSBEZOGENE WARNHINWEISE AUF TABAKERZEUGNISSEN (FARBFOTOGRAFIEN)

Gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2014/40/EU muss jede Packung und jede Außenverpackung von Tabakerzeugnissen kombinierte gesundheitsbezogene Warnhinweise tragen. Die kombinierten gesundheitsbezogenen Warnhinweise bestehen aus vorgeschriebenen textlichen Warnhinweisen und entsprechenden Farbfotografien.¹¹

Diese Farbfotografien sind Eigentum der EU. Daher können Tabakerzeugnisse, die nach Ablauf des Übergangszeitraums auf dem Markt des Vereinigten Königreichs in Verkehr gebracht werden, nicht mehr die gemäß der Richtlinie 2014/40/EU erstellten Farbfotografien tragen.

3. INDIVIDUELLE ERKENNUNGSMERKMALE

Gemäß Artikel 15 der Richtlinie 2014/40/EU müssen alle Packungen von Tabakerzeugnissen mit einem individuellen Erkennungsmerkmal¹² versehen sein.

- Tabakerzeugnisse, die nach Ablauf des Übergangszeitraums aus dem Vereinigten Königreich in den EU-Markt importiert werden, müssen den Vorschriften für die Einfuhr in die EU entsprechen. Daher müssen diese Tabakerzeugnisse mit einem individuellen Erkennungsmerkmal versehen

¹⁰ https://ec.europa.eu/health/euceg/introduction_de.

¹¹ Vgl. Delegierte Richtlinie 2014/109/EU der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks Einrichtung der Bibliothek mit bildlichen Warnhinweisen, die auf Tabakerzeugnissen zu verwenden sind, ABl. L 360 vom 17.12.2014, S. 22.

¹² Vgl. Durchführungsverordnung (EU) 2018/574 der Kommission vom 15. Dezember 2017 über technische Standards für die Errichtung und den Betrieb eines Rückverfolgbarkeitssystems für Tabakerzeugnisse, ABl. L 96 vom 16.4.2018, S. 7.

werden, das von der Ausgabestelle des EU-Mitgliedstaats, auf dessen Markt das Erzeugnis in Verkehr gebracht wird, ausgestellt wurde.¹³

- Tabakerzeugnisse, die nach Ablauf des Übergangszeitraums aus der EU in das Vereinigte Königreich ausgeführt werden, müssen den Vorschriften für die Ausfuhr aus der EU entsprechen. Daher müssen diese Erzeugnisse mit einem individuellen Erkennungsmerkmal versehen werden, das von der Ausgabestelle des EU-Mitgliedstaats ausgegeben wurde, in dem das Erzeugnis hergestellt wurde.¹⁴

4. ÜBERMITTLUNG VON INFORMATIONEN ÜBER PRODUKTVERBRINGUNGEN

Gemäß Artikel 15 der Richtlinie 2014/40/EU und der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574 sind Verbringungen von Packungen von Tabakerzeugnissen zu erfassen.¹⁵

Nach Ende des Übergangszeitraums gelten Produktverbringungen aus der EU in das Vereinigte Königreich und umgekehrt als Ausfuhren beziehungsweise Einfuhren und müssen entsprechend erfasst werden.

5. PRIMÄRE UND SEKUNDÄRE REPOSITORIES

Gemäß Artikel 15 der Richtlinie 2014/40/EU und den Artikeln 24, 26 und 27 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574 ist eine Infrastruktur zur Datenspeicherung einzurichten (primäre Repositories für jeden Hersteller und Importeur und ein sekundäres Repository, das eine Kopie aller in primären Repositories gespeicherten Daten enthält), die die Verfolgung und Rückverfolgung von Tabakerzeugnissen ermöglicht.

Nach Ende des Übergangszeitraums müssen

- alle britischen Parteien, d. h. die nationalen Behörden des Vereinigten Königreichs, die Ausgabestelle im Vereinigten Königreich und die Wirtschaftsakteure des Vereinigten Königreichs von primären Repositories getrennt sein;
- alle britischen Parteien, d. h. die nationalen Behörden des Vereinigten Königreichs, die Ausgabestelle im Vereinigten Königreich, die bei ausschließlich im Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs niedergelassenen Herstellern und Importeuren unter Vertrag stehenden primären Repositories und Wirtschaftsakteure aus dem Vereinigten Königreich vom sekundären Repository getrennt sein.

¹³ Artikel 4 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574 der Kommission.

¹⁴ Artikel 4 Absatz 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574 der Kommission.

¹⁵ Vgl. Kapitel VI der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574.

Die Daten im Zusammenhang mit dem Vereinigten Königreich müssen im Repository-System verbleiben und im Einklang mit den geltenden Vorschriften für die Datenspeicherung¹⁶ aufbewahrt werden.

B. EINSCHLÄGIGE TRENNUNGSBESTIMMUNGEN DES AUSTRITTSABKOMMENS

Nach Artikel 41 Absatz 1 des Austrittsabkommens darf eine vorhandene und individuell identifizierbare Ware, die vor Ablauf des Übergangszeitraums in der EU oder im Vereinigten Königreich rechtmäßig in Verkehr gebracht wurde, weiterhin auf dem Markt der EU und des Vereinigten Königreichs angeboten werden und auf beiden Märkten im freien Verkehr verbleiben, bis sie ihren Endnutzer erreicht.

Der Wirtschaftsakteur, der sich auf diese Bestimmung beruft, trägt die Beweislast für den Nachweis durch ein einschlägiges Dokument, dass die Ware vor Ablauf des Übergangszeitraums in der EU oder im Vereinigten Königreich in Verkehr gebracht wurde.¹⁷

Für die Zwecke dieser Bestimmung bedeutet „Inverkehrbringen“ die erstmalige entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe einer Ware zum Vertrieb, zum Ge- oder zum Verbrauch auf dem Markt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit.¹⁸ „Abgabe einer Ware zum Vertrieb, zum Ge- oder zum Verbrauch auf dem Markt“ bedeutet, dass „eine vorhandene und individuell identifizierbare Ware nach Abschluss der Fertigungsstufe Gegenstand eines schriftlichen oder mündlichen Vertrags von mindestens zwei juristischen oder natürlichen Personen über den Übergang des Eigentums, eines anderen Eigentumsrechts oder des Besitzes an der fraglichen Ware oder Gegenstand eines Angebots an eine oder mehrere juristische oder natürliche Personen zum Abschluss eines solchen Vertrags ist“.¹⁹

Beispiel: Ein Tabakerzeugnis, das von einem im Vereinigten Königreich ansässigen Hersteller vor Ablauf des Übergangszeitraums an einen im Vereinigten Königreich ansässigen Großhändler verkauft wird, kann noch weiter in einen EU-Mitgliedstaat vertrieben werden; dafür ist der Kenncode des Mitgliedstaats des Verbrauchs erforderlich, ohne dass das individuelle Erkennungsmerkmal durch das für eingeführte Erzeugnisse erforderliche individuelle Erkennungsmerkmal ersetzt werden muss.²⁰

C. IN NORDIRLAND NACH ABLAUF DES ÜBERGANGSZEITRAUMS ANWENDBARE VORSCHRIFTEN

Nach Ablauf des Übergangszeitraums gilt das Protokoll zu Irland/Nordirland.²¹ Das Protokoll zu Irland/Nordirland bedarf einer regelmäßigen Zustimmung der

¹⁶ Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 27 Absatz 10 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574 der Kommission.

¹⁷ Artikel 42 des Austrittsabkommens.

¹⁸ Artikel 40 Buchstaben a und b des Austrittsabkommens.

¹⁹ Artikel 40 Buchstabe c des Austrittsabkommens.

²⁰ Unbeschadet der Anforderungen an nationale Kennzeichnungen für Steuerzwecke auf der Verpackung.

²¹ Artikel 185 des Austrittsabkommens.

parlamentarischen Versammlung für Nordirland, wobei der anfängliche Anwendungszeitraum 4 Jahre nach Ablauf des Übergangszeitraums endet.²²

Nach dem Protokoll zu Irland/Nordirland sind einige Bestimmungen des EU-Rechts auch auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland anwendbar. Die EU und das Vereinigte Königreich haben im Protokoll zu Irland/Nordirland ferner vereinbart, dass, soweit EU-Vorschriften auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland anwendbar sind, Nordirland behandelt wird, als ob es ein Mitgliedstaat wäre.²³

Nach dem Protokoll zu Irland/Nordirland gilt die Richtlinie 2014/40/EU für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland.²⁴

Daher sind Bezugnahmen auf die EU in den Teilen A und B dieser Mitteilung auch als Bezugnahmen auf Nordirland zu verstehen, während Bezugnahmen auf das Vereinigte Königreich nur als Bezugnahmen auf Großbritannien zu verstehen sind.

Im Einzelnen bedeutet dies unter anderem:

- Tabakerzeugnisse, die in Nordirland in Verkehr gebracht werden, müssen der Richtlinie 2014/40/EU entsprechen.
- Bei Tabakerzeugnissen, die in Nordirland hergestellt und in die EU versandt werden, handelt es sich nicht um Einfuhren im Sinne der Richtlinie 2014/40/EU (siehe Abschnitt A).
- Bei Tabakerzeugnissen, die von Nordirland nach Großbritannien versandt werden, handelt es sich um Ausfuhren im Sinne der Richtlinie 2014/40/EU (siehe Abschnitt A).
- Bei Tabakerzeugnissen, die von Großbritannien nach Nordirland versandt werden, handelt es sich um Einfuhren im Sinne der Richtlinie 2014/40/EU (siehe Abschnitt A).
- Zur Erfüllung ihrer rechtlichen Anforderungen gemäß der Richtlinie 2014/40/EU, insbesondere hinsichtlich der Berichterstattung über Tabakerzeugnisse, der Meldung von elektronischen Zigaretten, der kombinierten gesundheitsbezogenen Warnhinweise und der Codes für die Rückverfolgbarkeit, müssen sich die Wirtschaftsakteure in Bezug auf Nordirland an die zuständigen Behörden und die Ausgabestelle des Vereinigten Königreichs wenden.

Allerdings ist gemäß dem Protokoll zu Irland/Nordirland die Möglichkeit ausgeschlossen, dass das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland an der Beschlussfassung und Entscheidungsfindung der Union beteiligt ist.²⁵

²² Artikel 18 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

²³ Artikel 7 Absatz 1 des Austrittsabkommens in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 1 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

²⁴ Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland und Anhang 2 Abschnitt 47 des genannten Protokolls.

Die Website der Kommission über die EU-Vorschriften zur Eindämmung des Tabakkonsums (https://ec.europa.eu/health/tobacco/overview_de) enthält allgemeine Informationen zum Rechtsrahmen für Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse. Die Website zum EU-CEG (https://ec.europa.eu/health/euceg/introduction_de) enthält spezifische (technische) Informationen über die Übermittlung von Produktinformationen. Die Website zur Rückverfolgbarkeit von Tabakerzeugnissen (https://ec.europa.eu/health/tobacco/tracking_tracing_system_en) enthält spezifische (technische) Informationen über die Meldung von Produktverbringungen und Transaktionsdaten. Diese Seiten werden, wann immer erforderlich, um aktuelle Informationen ergänzt.

Europäische Kommission
Generaldirektion Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

²⁵ Wenn ein Informationsaustausch oder eine gegenseitige Konsultation erforderlich ist, wird dies im Rahmen der durch Artikel 15 des Protokolls zu Irland/Nordirland eingesetzten gemischten beratenden Arbeitsgruppe stattfinden.